

Quriosity

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Quriosity**“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in **Schlieren, ZH**.

2. Zweck

- 1) **Quriosity** ist eine politisch und konfessionell unabhängige Organisation, die sich für die Förderung und den Erhalt menschlicher Neugierde einsetzt. Der Verein bietet Ausbildern, Erziehern, Eltern und weiteren Interessensgemeinschaften eine Plattform zum Austausch und zur Umsetzung von Ideen zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- 2) Der Verein bezweckt die Förderung einer realitätsnahen, projektbasierten Ausbildung sowie individualisiertes, interdisziplinäres Lernen. **Quriosity** bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich aktiv zu betätigen.
- 3) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt **Quriosity** über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aller Art
- 2) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüber hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.
- 3) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder von **Quriosity** können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 2) Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- 3) Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 4) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 5) Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- 6) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- 2) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Zuständig für Ausschliessungen ist der Vorstand, der das Mitglied vor der Ausschliessungsentscheidung anzuhören hat. Das betroffene Mitglied kann gegen seine Ausschliessung binnen Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurrieren.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Vereinsversammlung

- 1) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge seitens der Mitglieder sind bis spätestens 5 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks einberufen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 3) Die ordentliche Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
 - Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Entlastung der Organe
 - Rekurs Instanz bei Ausschliessungsentscheiden des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- 4) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, d.h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.
- 7) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt.
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er erlässt Reglemente.
- 4) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- 5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 6) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Die Revisionsstelle

- 1) Die Vereinsversammlung wählt ein oder zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- 2) Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
- 4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 2) Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 3) Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.04.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum

Manuel Hartmann, Vorstandsmitglied

Miriam Hartmann, Vorstandsmitglied
